



Grundlegende Voraussetzungen und Fehlerquellen bei Riester - Verträgen

Da es aktuell offensichtlich vermehrt zu Problemen in Bezug auf die Rückforderung von Riester – Zulagen bei Landwirten kommt, dürfen wir Ihnen nachfolgend eine kurze Zusammenstellung der maßgeblichen Fragestellungen an die Hand geben.

Sind Landwirte und ihre Angehörigen überhaupt Begünstigte in Sachen Riester?

Soweit eine Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (LAK) gegeben ist, besteht auch eine grds. Riester-Begünstigung. Dies betrifft insbesondere

- versicherungspflichtige Landwirte
- versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten
- versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige
- ehemalige Landwirte, die weiterhin versicherungspflichtig sind

Welche weiteren Voraussetzungen gibt es?

Neben diversen, regelmäßig unproblematischen und daher hier nicht näher aufgeführten, Voraussetzungen gibt es in der Praxis vermehrt Probleme mit folgenden Punkten:

- Die Zulage wird nur auf einen fristgerechten, formellen und eigenhändig unterschriebenen Antrag hin gewährt.
Dieser kann auch in Form eines Dauerzulagenantrags beim Anbieter des Finanzproduktes erfolgen, womit die Fristproblematik entschärft wird.
- Es muss seitens des Begünstigten jährlich ein Mindesteigenbeitrag bzw. ein Sockelbeitrag eingezahlt werden, um die Förderung überhaupt bzw. ungekürzt zu erhalten. Diese Mindestbeiträge orientieren sich regelmäßig an den beitragspflichtigen Einnahmen.

Was sind beitragspflichtige Einnahmen?

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden im Sozialgesetzbuch definiert.

Kurz gefasst kann man sagen, dass alle Einnahmen, auf die eine Rentenversicherung bezahlt werden muss, auch zur Bemessung der Mindestbeiträge nach Riester herangezogen werden.

Weiterhin fallen ausdrücklich auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft darunter.

Maßgeblich sind insoweit die positiven land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte des zweiten, dem Beitragsjahr vorangegangenen, Kalenderjahres (Beitragsjahr 2011 = Einkünfte aus Steuerbescheid 2009). Diese sind dem Anbieter des Finanzproduktes zwingend mitzuteilen.

Wo liegen nun die Probleme?

Seitens der Zulagenstellen werden bereits bezahlte Zulagen mit dem Verweis zurückgefordert, dass ein sogenannter „Festsetzungsantrag“ hätte gestellt werden müssen. Dem ist nicht zuzustimmen.

Ein solcher Festsetzungsantrag ist zwar dem Grunde nach im Gesetz geregelt, kommt jedoch prinzipiell nur dann in Betracht, wenn die Zulage nicht bereits „automatisch“ zutreffend berechnet und ausgezahlt wird. Also letztlich nur dann, wenn es Streit über die Zulage gibt. Das Stellen eines solchen Antrages ist somit auch keine Voraussetzung für das Erhalten einer Zulage, sondern ein erster Schritt, um gegen eine nicht oder zu niedrig gezahlte Zulage vorzugehen. Der Antrag steht daher ausschließlich im Ermessen des Begünstigten.

Eigentlicher Hintergrund ist vielmehr, dass viele Landwirte es üblicherweise unterlassen haben, ihrem Anbieter die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft jährlich mitzuteilen. Dies wird natürlich begünstigt durch die wechselnde Höhe dieser Einkünfte, die zeitliche Komponente (maßgeblich sind die Einkünfte des vorvergangenen Jahres) und den vermeintlich vereinfachenden Dauerzulagenantrag. Andererseits werden diese aber auch nicht durch die Finanzverwaltung weitergegeben.

Die Zulagenstellen fragen dann nicht nach oder fordern die fehlenden Angaben ein, wie man das vielleicht aus einem gewissen Servicegedanken heraus erwarten könnte, sondern versagen sofort die Zulage.

Damit wird der doch eigentlich Begünstigte wieder auf den langen Weg eines Verwaltungsverfahrens geschickt. D.h., er muss jetzt einen Festsetzungsantrag stellen und in diesem Zusammenhang auch seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für den maßgeblichen Zeitraum nachweisen.

Um dies von vornherein auszuschließen kann nur empfohlen werden, eine Kopie der Einkommensteuerbescheide umgehend nach Erhalt, beim Anbieter des Riestervertrages einzureichen.

Eine Riester-Zulage kann für maximal 2 Verträge beantragt werden. Sollten Sie mehr Verträge abgeschlossen haben, dann kann insoweit eine Vergünstigung nur über den Sonderausgabenabzug im Rahmen einer Einkommensteuererklärung erreicht werden.

Wenn Sie noch Fragen haben, dann lassen Sie uns dies bitte wissen! Wir beraten Sie gern.
